

Nds. OVG, Beschluss vom 09.03.2011, Az. 7 LA 50/10; NVwZ-RR 2011, S. 400 ff.

Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2018, Az. 1 ME 155/18; NVwZ 2019, S. 334 f.

OVG NRW, Beschluss vom 03.03.2010, Az. 5 B 66/10; NJW 2010, S. 1888 ff.

OVG des Saarlandes, Urteil vom 20.02.2017, Az. 2 A 34/16; NVwZ-RR 2017, S. 514 f.

OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16.02.2009, Az. 4 L 344/08; NVwZ-RR 2009, S. 577 ff.

VG Cottbus, Beschluss vom 27.04.2017, Az. VG 3 K 1029/17; NJW-Spezial 2017, S. 424

VG Darmstadt, Beschluss vom 12.09.2011, Az. 2 L 795/11; IMR 2011, S. 474

VG Weimar, Urteil vom 12.02.2014, Az. 7 K 608/11 We; LKV 2014, S. 432

VG Wiesbaden, Beschluss vom 28.01.2011, Az. 5 L 1344/10; NVwZ-RR 2011, S. 444 ff.

1.2.2 Arten von Adressaten

Der Adressat muss noch weiterhin bestimmt werden. Zuerst geht es um die Feststellung, ob der Adressat überhaupt eine Beteiligtenfähigkeit besitzt. Diese Beteiligtenfähigkeit ist in § 11 Nr. 1 bis 3 VwVfG oder in den identischen Landesnormen beschrieben:

- natürliche Personen und juristische Personen
- Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann
- Behörden

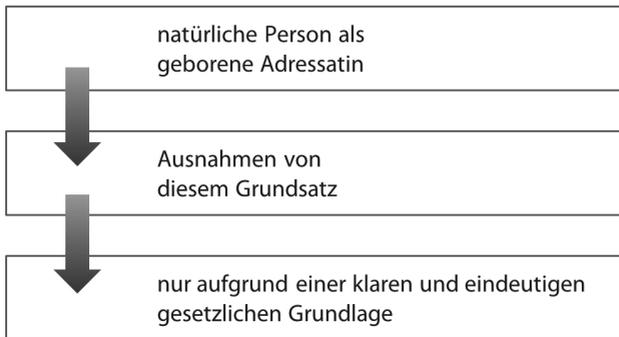
1.2.2.1 Behörden

Die Behörden bilden in diesem Umfeld die einfachste Kategorie. Insoweit kann auf die Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal Behörde beim Verwaltungsakt i.S.v. § 35 Satz 1 VwVfG verwiesen werden.

1.2.2.2 Natürliche und juristische Personen

Im deutschen Recht besteht die Grundunterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen. Im Verwaltungsrecht werden die Personengesellschaften den juristischen Personen zugeordnet.

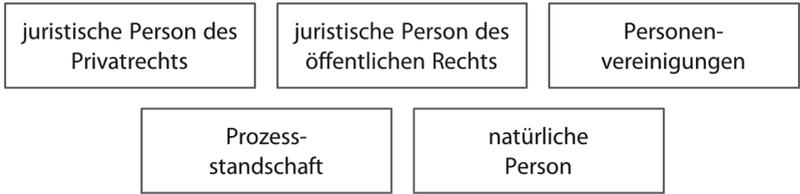
Natürliche Person als geborener Adressat



Einer der wohl wichtigsten Grundsätze bei der Adressierung von Verwaltungsakten ist, dass der **geborene Adressat eine natürliche Person** ist. **Jegliche Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer gesetzlichen Grundlage.** In den folgenden Ausführungen sind sowohl eine Reihe von solchen gesetzlichen Grundlagen wie auch Besonderheiten in der Adressierung in Einzelfällen dargestellt.

Die Abweichungen von der natürlichen Person stellen sich nicht als eine amorphe Gruppe dar. Vielmehr bestehen Hauptgruppen mit weiteren Detailunterscheidungen.

Die Hauptunterscheidung ist zwischen **natürlichen** und **juristischen** Personen zu treffen. Ferner gibt es noch **Vereinigungen, die Träger von Rechten und Pflichten** sein können (§ 11 VwVfG, § 61 VwGO) und die besondere Form der Prozessführungsbefugnis in der Form der **Prozessstandschaft**.



Hierbei ist der Grundsatz zu beachten, dass grundsätzlich nur Personen als Träger von Rechten und Pflichten auftreten können. Folglich ist eine **Gemeinschaft** von mehreren Personen grundsätzlich kein Rechtssubjekt. Das gilt nicht, wenn das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt (so abgeleitet aus dem römischen Recht: vgl. auch P. Apathy et al., Einführung in das römische Recht, Köln, 2012, S. 19 f.).

Die natürliche Person ist im deutschen Recht grundsätzlich der **geborene Adressat**. Bei den **natürlichen Personen** gibt es grundsätzlich keine Zusammenschlüsse. Somit ist **jede Person einzeln zu adressieren**, da nur sie **rechtsfähig** ist! Damit eine Person rechtlich relevante Handlungen vornehmen kann (z.B. einen Antrag stellen), muss sie handlungsfähig sein. Das bedeutet, sie muss voll **geschäftsfähig** sein.

Ehegatten und Lebenspartner mit Kindern

Bereits bei der natürlichen Person gibt es eine Reihe von Abweichungen, die rechtlich teilweise zulässig oder unzulässig sind. So besteht nur in manchen Bundesländern, die **Möglichkeit, „zusammengefasste“ Verwaltungsakte gegenüber den Eheleuten, Eheleuten mit Kindern und Alleinerziehenden mit Kindern** zu erlassen (vgl. u.a. § 8 LVwZG, Art. 8a BayVwZVG). Das macht bei einer Bruchteilsgemeinschaft durchaus Sinn. Demgegenüber sehen beispielsweise das LZG, das BbgVwZG und das SächsVwVfZG keine Möglichkeit vor, an Ehegatten etc. zuzustellen und damit zu adressieren. Eine generelle Möglichkeit der Adressierung von Eheleuten mit oder ohne Kinder schafft für das Abgabenrecht § 122 Abs. 7 AO. In aller Regel verweisen die kommunalen Abgabengesetze auf diese Vorschrift. Damit gilt diese Vorschrift auch für landesrechtliche Abgaben. An dieser Stelle wird aber auf die Abgabenordnung nicht weiter eingegangen, da der Schwerpunkt der Werke nicht das Abgabenrecht betrifft.

Ferner kann im Wege der Auslegung davon ausgegangen werden, dass der Rechtsbehelf (zumindest für das Klage- (§ 82 Abs. 2 VwGO) und für das Eilverfahren) eines Ehepartners gegen einen an beide gerichteten Bescheid im Zweifel auch für den anderen erhoben sein soll. In diesen Fällen wird eine Duldungsvollmacht unterstellt.

Solange der Vertragspartner eines Dauerschuldverhältnisses keine Kenntnis von der Trennung der Ehegatten hat, bleibt die nach § 1357 Abs. 1 BGB anzunehmende Empfangszuständigkeit beider Ehegatten füreinander bestehen.²⁴ Im öffentlichen Recht muss der Adressat der Behörde mitteilen, dass er zukünftig keine gemeinsame Adressierung wünscht.

So ist eine gemeinschaftliche Adressierung an getrennt lebende **Ehegatten** und deren Kinder oder an einen Elternteil und seine Kinder nicht möglich, da es an dem notwendigen Vertrauensverhältnis in der Regel fehlt!

Nicht eheliche Lebensgemeinschaften

Diese Ausführungen gelten nicht für **nicht eheliche Lebensgemeinschaften**. Diese müssen einzeln als Personen adressiert werden und der Weg der Auslegung ist versperrt.

Aus den o.g. Ausführungen wird ersichtlich, dass Adressierungen wie „Gebrüder, Herr und Frau (Lebenspartner oder Geschwister)“ vom deutschen Recht grundsätzlich nicht zugelassen sind.

Es gibt jedoch noch eine weitere Unterscheidung bezüglich des Namens einer natürlichen Person. Es ist zwischen dem **Geburts- und dem Ehenamen** zu unterscheiden. Mittlerweile gibt es auch Ehen, in denen kein gemeinsamer Name geführt wird. Sollte beispielsweise ein Verwaltungsakt gegen eine natürliche Person ergangen sein, hat diese Person zwischenzeitlich geheiratet und den Namen des Ehepartners angenommen, besteht ein grundsätzliches Vollstreckungshindernis. Dieses kann nur durch eine neue Adressierung oder eine öffentliche Urkunde (hier Personenstandsurkunden) unbeachtlich werden.²⁵

²⁴ vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 17.05.2013, Az. 9 S 364/12; NJW-Spezial 2013, S. 485

²⁵ dazu grundlegende Überlegungen: BGH, Beschluss vom 21.07.2011, Az. I ZB 93/10; BeckRS 2011, S. 21246

Etablissemmentnamen

Leider wird bisweilen auch nicht zwischen dem **Namen einer natürlichen Person, der Firma und dem Etablissement differenziert**. Ein **Firmenname** ist nur dann zu unterstellen, wenn § 17 HGB erfüllt ist. Das bedeutet, der Name muss als Firmenname im Handelsregister (www.handelsregister.de) registriert sein. In diesem Fall ist der **Firmenname als Adressat** zu verwenden, wenn es um Belange der Firma geht. Das geht eindeutig aus § 17 Abs. 2 HGB hervor, da der Kaufmann unter seinem Firmennamen verklagt werden kann. Bei der Änderung des Firmennamens muss in derselben Art wie bei der Änderung des Namens verfahren werden (siehe oben).

Von der Firma ist der reine **Etablissemmentname** zu unterscheiden. Der Etablissemmentname ist ein Kunstname, der einen Betrieb oder ein Unternehmen bezeichnet. Das ist insbesondere bei Gaststätten ausgeprägt (z.B. „Zur Grünen Linde“). Bei der Verwendung von Etablissemmentnamen ist eine hohe Sorgfalt anzuwenden. Grundsätzlich ist ein Etablissemmentname nicht rechtsfähig und damit auch **nicht adressierungsfähig**. Nur in Ausnahmefällen in Kombination mit einer natürlichen Person kann noch eine korrekte Adressierung unterstellt werden (z.B. Gasthaus „Zur Grünen Linde, Inh. Georg Maier“).

Firma

Der **Begriff der Firma** i.S.d. § 17 HGB ist strikt vom Gebrauch des Ausdrucks im Umgangssprachen zu unterscheiden. Die „Firma“ stellt den kaufmännischen Namen des Unternehmens dar.²⁶ Das ist § 19 HGB zu entnehmen, sagt jedoch nichts über die rechtliche Organisationsform aus! Jedoch ist in diesem Fall § 17 Abs. 2 HGB zu beachten. Der Kaufmann kann **unter dem Namen seiner Firma klagen und beklagt werden**. Bei ausschließlicher **Änderung des Namens** einer Firma muss der Verwaltungsakt nicht zwingend aufgehoben und neu erlassen werden, wenn der Nachweis über die Namensänderung durch öffentliche Urkunden i.S.v. § 418 ZPO möglich ist.²⁷ Hingegen stellt ein Name oder eine Bezeichnung für ein Geschäftslokal oder einen Betrieb keinen Firmennamen dar²⁸ und ist folglich nicht adressierungsfähig.²⁹

Nach § 18 Abs. 2 HGB kann die Eintragung einer Firma in das Handelsregister nur dann abgelehnt werden, wenn der gewählte Firmenname über geschäft-

²⁶ vgl. auch § 4 GmbHG und § 4 AktG

²⁷ vgl. BGH, Beschluss vom 21.07.2011, Az. I ZB 93/10; BeckRS 2011, S. 21246; NJW-Spezial 2011, S. 592

²⁸ vgl. BFH, Urteil vom 20.5.2014, Az. VII R 46/13; BeckRS 2014, S. 95908; NJW-Spezial 2014, S. 657

²⁹ siehe oben den Begriff Etablissemment

liche Verhältnisse irreführt, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind.³⁰

Gemäß § 30 Abs. 1 HGB muss sich jede neue Firma von bereits bestehenden und in dem Handelsregister eingetragenen Firmen **deutlich unterscheiden**. Es bestehen also gegenüber § 18 HGB weitere Anforderungen hinsichtlich der Deutlichkeit der Unterscheidbarkeit von Firmen. Dabei dient die Vorschrift des § 30 HGB dem Schutz des Publikums im Sinne von Kunden und Vertragspartnern.³¹

Die **Auflösung** der Firma eines Kaufmanns richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften, die für die natürliche Person gelten. Jedoch gibt es im HGB einige Spezialvorschriften (z.B. Eintragungspflicht im Handelsregister).

Die Firma ist der Handelsname des Kaufmanns. Davon zu unterscheiden ist eine Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung, die im Sinne einer Branchenangabe oder einer sonstigen Bezeichnung lediglich das Geschäft oder den Betrieb allgemein kennzeichnet. Demgemäß setzt eine Firmenfortführung nach § 25 Abs. 1 HGB voraus, dass tatsächlich auch eine Firmenbezeichnung weiterverwendet wird. Die Übernahme eines Handelsgeschäfts unter Fortführung einer bloßen Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung löst keine Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB aus.³²

Folglich haftet der neue Inhaber eines Betriebs nicht gemäß § 25 HGB für öffentlich-rechtliche Forderungen wie die Gewerbesteuerverbindlichkeiten des früheren Betreibers eines Gewerbes, wenn er den Betrieb unter seinem bisherigen Namen (Etablissementbezeichnung) fortführt und der Name nicht geeignet ist, den Geschäftsinhaber zu individualisieren.³³ Das ist immer bei Bezeichnungen zu unterstellen, die es bekannterweise öfters gibt.

Jedoch bietet das Gesetz auch die Möglichkeit des Haftungsausschlusses. Dieser ist aber an eine Bekanntmachung gebunden. Ein Haftungsausschluss bei Firmenfortführung (§ 25 Abs. 2 HGB) kann nur dann Außenwirkung entfalten, wenn die Eintragung und Bekanntmachung unverzüglich nach Wechsel des Unternehmensträgers vorgenommen werden.³⁴

30 vgl. OLG München, Beschluss vom 08. 11.2012, Az. 31 Wx 415/12; NZG 2013, S. 108

31 vgl. KG, Beschluss vom 17.05.2013, Az. 12 W 51/13; NZG 2013, S. 1153

32 vgl. OLG Köln, Urteil vom 02.12.2011, Az. 20 U 134/10; NZG 2011, S. 188

33 vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10.2011, Az. 2 S 1652/11; NZG 2012, S. 180

34 vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 27.02.2014, Az. I-27 W 9/14; BeckRs 2014, S. 06504; NJW-Spezial 2014, S. 433